Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 67.

(Nr. 6727.) Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Herzogthümer Holstein und Schleswig, was folgt:

§. 1.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Gesetz-Samml. für 1861. S. 480. ff.) erlangt in den Herzogthümern Holstein und Schleswig mit dem 30. September 1867. Gesetzeskraft.

Mit demselben Zeitpunkte sollen zugleich folgende seerechtliche Vorschriften des Preußischen Rechts, nämlich:

1) das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864. (Gesetz-Samml. S. 693.),

2) das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841. (Gesetz-Samml. S. 64.), soweit dasselbe durch das Gesetz vom 26. März 1864. nicht abgeändert ist,

3) die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner, vom 5. Oktober 1833. (Gesetz-Samml. S. 122.),

4) das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854. (Gesetz-Samml. S. 137.),

sowie die nachfolgenden Einführungsbestimmungen in Geltung treten.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1867.

Erster Titel.

Bestimmungen, die Ergänzung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend.

§. 2.

Zu Artikel 1. Handelssachen sind die Rechtsangelegenheiten, welche eines der folgenden Privatrechtsverhältnisse zum Gegenstande haben:

1) das Rechtsverhältniß, welches aus Handelsgeschäften (Artikel 271. bis 273. des Handelsgesetzbuchs) zwischen den Betheiligten entsteht;

2) die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Artikel 10. des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, ingleichen das Rechtsverhältniß zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;

3) das Rechtsverhältniß, welches das Recht zum Gebrauch einer Handelsfirma betrifft;

4) das Rechtsverhältniß, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;

5) die Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie das Rechtsverhältniß zwischen einer dritten Person und Demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Artikel 55. des Handelsgesetzbuchs);

6) das Rechtsverhältniß, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers zwischen diesem und den Parteien entsteht;

7) die Rechtsverhältnisse des Seerechts, insbesondere diejenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

§. 3.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist

in

in allen Handelssachen sechs vom Hundert jährlich; ingleichen können in allen Handelssachen Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Die Vorschriften des Artikels 292. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs und der Verordnung vom 18. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 387.) werden hierdurch nicht berührt.

§. 4.

Insofern das Handelsgesetzbuch auf die Landesgesetze Bezug nimmt, ist unter diesen überhaupt das bestehende Recht zu verstehen.

§. 5.

Zu den Artikeln 6. bis 9. Eine Unverheirathete, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt, wird Handelsfrau, auch wenn die Betreibung der Handelsgeschäfte ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes begonnen ist.

§. 6.

Kann der Ehemann seine Einwilligung zu dem Handelsbetriebe seiner Ehefrau wegen Abwesenheit, Geistesschwäche oder anderer Gründe nicht ertheilen, so ist das Gericht befugt, auf den Antrag der Ehefrau dieser nach Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse den Handelsbetrieb zu gestatten.

§. 7.

Die Einwilligung des Ehemannes zu dem Handelsbetriebe der Ehefrau ist nicht erforderlich, wenn bei Trennung der Ehe von Tisch und Bett eine gerichtliche Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter den Eheleuten stattgefunden hat.

§. 8.

Demjenigen, der aus einem mit einem verheiratheten Kaufmann oder einer verheiratheten Handelsfrau abgeschlossenen Handelsgeschäfte eine Forderung erworben hat, kann eine Abweichung von dem am Wohnorte des Schuldners geltenden ehelichen Güterrechte nur dann entgegengesetzt werden, wenn dieselbe ihm bekannt oder in das Handelsregister eingetragen und nach Maaßgabe der Artikel 13. und 14. des Handelsgesetzbuchs veröffentlicht war.

Es ist nicht erforderlich, daß die Abweichung ihrem Inhalte nach eingetragen wird, vielmehr genügt die Eintragung der Thatsache, daß eine Abweichung stattfindet.

Eine beglaubigte Abschrift der die Abweichung bestimmenden Urkunde ist bei dem Handelsgerichte einzureichen.

Jeder der Ehegatten ist befugt, die Eintragung der Abweichung in das Handelsregister zu verlangen.

Auf die im Artikel 10. des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen finden jedoch die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 9.

Durch die Bestimmungen des Artikels 8. des Handelsgesetzbuchs werden die bisherigen Vorschriften nicht berührt, nach welchen der Ehemann, auch wenn keine Gütergemeinschaft besteht, unter gewissen Voraussetzungen für die Handelsschulden seiner Ehefrau haftet.

§. 10.

Zu den Artikeln 12. bis 14. Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, entweder persönlich vor dem Handelsgerichte erklärt, oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgerichte eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgerichte erklärt, wenn sie von einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts aufgenommen ist. Unter der beglaubigten Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen. Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgerichte bewirkt werden soll.

Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Handelsregisters bleiben einer von dem Justizminister den Gerichten zu ertheilenden Instruktion vorbehalten.

§. 11.

Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß eine Vorschrift nicht befolgt worden ist, nach welcher eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und die Zeichnung oder die Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift bei dem Handelsgerichte zu bewirken ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen, oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Lauf der in der Verfügung bestimmten Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zustellung der Verfügung folgt. Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht, oder zu Protokoll bei demselben.

§. 12.

Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch gegen die Verfügung erhoben, so hat das Handelsgericht die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten festzusetzen und gleichzeitig die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

§. 13.

§. 13.

Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, sofern nicht aus dem Einspruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergiebt, einen Termin zu bestimmen, in welchem mündlich und in öffentlicher Sitzung der Betheiligte über die Verwirkung der Ordnungsstrafe zu hören, im geeigneten Falle Beweis aufzunehmen und zu entscheiden ist.

Der Betheiligte ist zu diesem Termine vorzuladen; er kann in demselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Gründe und Beweise seiner Rechtfertigung vorbringen. Wer als Bevollmächtigter zuzulassen sei, ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche bei dem Gerichte für das Prozeßverfahren in Civilsachen maaßgebend sind.

§. 14.

Erscheint der Betheiligte nicht in dem Termine, oder ergiebt sich bei der Verhandlung, daß die gesetzliche Anordnung von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so wird die Ordnungsstrafe gegen denselben festgesetzt und zugleich mit der Entscheidung, wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, eine neue Verfügung nach Maaßgabe des §. 11. erlassen.

§. 15.

Der Verurtheilte kann gegen die Entscheidung nur Beschwerde an das vorgeordnete Gericht erheben. Dieselbe muß binnen zehn Tagen durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll bei dem Handelsgerichte angemeldet werden. Die Vollstreckung der Entscheidung wird durch Einlegung der Beschwerde gehemmt. Das Handelsgericht hat ohne Verzug die Beschwerde nebst den bisherigen Verhandlungen dem vorgeordneten Gerichte einzureichen. Bei diesem ist nach den Bestimmungen des §. 13. zu verfahren.

§. 16.

Für die neuen Verfügungen, welche gemäß §. 12. oder §. 14. erlassen werden, und für das auf dieselben folgende Verfahren gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß §. 14. erlassenen neuen Verfügung bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

Die Verfügungen und die Festsetzungen von Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

§. 17.

Die Ordnungsstrafe, welche angedroht und festgestellt werden kann, besteht in Geldbuße von fünf bis zweihundert Thalern. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt. Bei der Feststellung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 18.

Die Gerichte sind befugt, zu jeder Zeit, das Verfahren mag bereits eingeleitet sein oder nicht, durch die Beamten der gerichtlichen Polizei oder der Verwaltungspolizei Ermittelungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch in Fällen, in welchen dies erforderlich erscheint, durch einen Kommissar des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken. Sie können auch die Verhandlung in der Sitzung zu einer anderen Sitzung vertagen, sowie von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen. Gegen Zwischenverfügungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 19.

Den Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, zu deren Befolgung die Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Handelsgerichten zur Anzeige zu bringen.

§. 20.

Zu Artikel 21. Befindet sich die Hauptniederlassung an einem Orte, an welchem das Handelsgesetzbuch nicht Gesetzeskraft hat, so ist die im Artikel 21. Absatz 3. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Nachweisung nicht erforderlich.

§. 21.

Zu Artikel 26. In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, gemäß welcher das Handelsgericht gegen diejenigen einschreiten soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen (Artikel 26. des Handelsgesetzbuchs), kommen die Bestimmungen der §§. 11. bis 19. mit folgenden Maaßgaben zur Anwendung:

1) Die Verfügung (§. 11.), durch welche das Handelsgericht einschreitet, sowie die neue Verfügung, welche gemäß §. 14. oder §. 16. ergeht, ist ohne Bestimmung einer Frist dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen.

2) Das Handelsgericht hat nach Erlaß der Verfügung gemäß §§. 13. ff. weiter zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß der Verfügung nach Zustellung derselben zuwidergehandelt worden ist.

§. 22.

Zu Artikel 34. Die Handelsbücher der Kaufleute sind bei Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute für sich allein zur Erbringung des Beweises nicht hinreichend, sondern nur zur Unterstützung anderer Beweise geeignet.

Jedoch

Jedoch hat der Richter nach seinem, durch die Erwägung aller Umstände des Falles geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern in Handelssachen in dem Maaße Beweiskraft beizulegen sei, daß der einen oder der anderen Partei der Eid auferlegt werde.

§. 23.

Zu Artikel 42. Zur Ertheilung von Konsensen vor den mit der Führung der Schuld- und Pfandprotokolle beauftragten Behörden ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

§. 24.

Zu Artikel 61. Die in landesherrlich bestätigten Statuten einer Handelsinnung vorgeschriebene Dauer der Lehrzeit kommt nur in Betracht, insofern nicht durch Vertrag eine anderweite Dauer festgesetzt ist.

§. 25.

Zu den Artikeln 66. bis 84. Die Handelsmäkler werden an den Orten, für welche kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, von diesen ernannt; die Ernennung bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die Anstellung von Handelsmäklern an anderen Orten geschieht durch die Regierung.

Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, können als Handelsmäkler nur dann zugelassen werden, wenn das Konkursgericht bezeugt, daß im Konkursverfahren nicht solche Umstände ermittelt sind, welche den Gemeinschuldner des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen.

Zur Bestellung einer Dienstkaution sind die Handelsmäkler nicht verpflichtet.

§. 26.

Den Handelsmäklern steht ein ausschließliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften nicht zu. Die Gesetze oder Verordnungen, durch welche ihnen ein solches Recht beigelegt ist, werden aufgehoben.

§. 27.

Die Handelsmäkler, welche zur Vermittelung von Kaufgeschäften über Waaren, Schiffe oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugniß, öffentliche Versteigerungen derselben Gegenstände abzuhalten.

§. 28.

Die Beeidigung der Handelsmäkler erfolgt bei dem Handelsgerichte.

Die für das Tagebuch des Handelsmäklers in dem Artikel 71. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Beglaubigung geschieht durch den Vorsitzenden des Handelsgerichts.

 Die

Die Behörde, bei welcher nach der Vorschrift des Artikels 75. des Handelsgesetzbuchs das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

§. 29.

Handelsmäkler, welche eine der nach dem Artikel 69. des Handelsgesetzbuchs ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft; im Rückfalle kann außerdem auch auf Entsetzung erkannt werden. Durch diese Bestimmung wird die Anwendung einer härteren Strafe nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet ist.

Die Verordnungen, nach welchen kaufmännische Korporationen befugt sind, die Handelsmäkler wegen Pflichtverletzungen anderer Art im Wege der Disziplin zu bestrafen, bleiben in Kraft.

§. 30.

Zu Artikel 91. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzung des Eigenthumserwerbes an unbeweglichen Sachen werden durch die im Artikel 91. des Handelsgesetzbuchs ausgesprochene Präsumtion nicht abgeändert.

§. 31.

Zu den Artikeln 111. 164. 213. Grundstücke, Gerechtigkeiten, dingliche Rechte und Hypothekenforderungen, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, werden auf den Namen der Gesellschaft in das Schuld- und Pfandprotokoll eingetragen.

§. 32.

Die Eintragung erfolgt ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter; sie darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen ist. Bei der Eintragung ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben. Tritt in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft eine Aenderung ein, so ist diese im Schuld- und Pfandprotokoll zu vermerken.

§. 33.

Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über einen der im §. 31. bezeichneten Gegenstände erfolgt ist, in das Schuld- und Pfandprotokoll eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handelsregister, daß derselbe zu der Gesellschaft in einem Verhältniß gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

§. 34.

Die Nachweisungen aus dem Handelsregister werden durch Atteste des Handelsgerichts geliefert, welches das Handelsregister führt.

§. 35.

Zu den Artikeln 123. 170. 200. 242. Ueber das Vermögen einer unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehenden Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist der Konkurs zu eröffnen, wenn in Bezug auf die Gesellschaft Verhältnisse vorliegen, unter welchen über das Vermögen eines Kaufmannes der Konkurs zu eröffnen ist und wenn zugleich die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat.

Wird der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs zu eröffnen.

An dem Konkurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalles in diesem Konkurse gleichzeitig in den Konkursen über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters zieht den Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

§. 36.

Wenn in Folge der Artikel 123. 170. oder 200. des Handelsgesetzbuchs eine offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters aufgelöst ist, so hat bei der in Gemäßheit der Artikel 133. 172. und 205. des Handelsgesetzbuchs stattfindenden Liquidation der Konkurskurator die Rechte der Konkursmasse wahrzunehmen.

§. 37.

Wird über eine Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft, der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

Wenn das Handelsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichts dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38.

Zu den Artikeln 174. und 206. Zur Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

§. 39.

Zu den Artikeln 175. 177. 191. bis 195. Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;

2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

§. 40.

Zu den Artikeln 208. 214. 242. 247. 248. Unter der in den Artikeln 208. 214. 242. 247. und 248. des Handelsgesetzbuchs für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

§. 41.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung einer Aktiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungsurkunde durch das Amtsblatt (Verordnungsblatt) desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages ist gleichfalls nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen.

Die in dem Handelsgesetzbuch über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch diesen Paragraphen nicht berührt.

§. 42.

Zu den Artikeln 227. und 230. Die nach den Artikeln 227. und 230. des Handelsgesetzbuchs dem Vorstande der Gesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§. 43.

Zu den Artikeln 239. 240. 242. Unter der Verwaltungsbehörde, welche in den Artikeln 240. und 242. des Handelsgesetzbuchs erwähnt wird, ist die Regierung

zu

zu verstehen, in deren Bezirke die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Ist für die letztere eine besondere Aufsichtsbehörde bestellt, so tritt diese an die Stelle der Regierung.

§. 44.

Innerhalb der im Artikel 239. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Frist hat der Vorstand die jährliche Bilanz auch der im §. 43. bezeichneten Behörde einzureichen.

§. 45.

Im Falle das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, hat die im §. 43. bezeichnete Behörde dem zur Eröffnung des Konkurses befugten Gerichte davon Mittheilung zu machen, sobald sie die Sachlage durch Einreichung der Bilanz erfährt.

§. 46.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, der Vorschrift des Artikels 240. des Handelsgesetzbuchs zuwider, dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

§. 47.

Die Genehmigung einer Aktiengesellschaft kann von dem Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung zurückgenommen werden. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen das ordentliche Gericht des Orts, an welchem die im §. 43. bezeichnete Behörde ihren Sitz hat.

§. 48.

Wenn eine Aktiengesellschaft sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der im §. 43. bezeichneten Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Gesellschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat (Artikel 213. des Handelsgesetzbuchs.).

§. 49.

Zu Artikel 283. Der Anspruch auf Schadensersatz unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; er kann den doppelten Betrag oder den doppelten Werth des ursprünglichen Gegenstandes der Obligation übersteigen.

§. 50.

Zu den Artikeln 306. und 307. Die Artikel 306. und 307. des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, keine Anwendung.

§. 51.

Zu Artikel 340. Wenn der Verkäufer sich im Vertrage eine vom Käufer in bestimmter oder gebräuchlicher Frist vorzunehmende Prüfung der Probemäßigkeit (Nachstechen, Nachziehen u. s. w.) ausbedungen hat, so gilt es im Zweifel als die Absicht der Kontrahenten, daß der Vertrag im Falle befundener Probewidrigkeit als nicht geschlossen behandelt werden soll.

Läßt der Käufer in diesem Falle die Frist verstreichen, ohne die Prüfung vorzunehmen und die Probewidrigkeit zu erklären, so kann er die Nichtübereinstimmung der Waare mit der Probe nicht ferner geltend machen.

§. 52.

Zu Artikel 343. Den im Artikel 343. erwähnten, zu Versteigerungen befugten Beamten sind die Notare gleich zu achten.

§. 53.

Zu den Artikeln 347. bis 349. Die Artikel 347. bis 349. finden auch auf solche Kaufgeschäfte Anwendung, bei welchen die Waare dem Käufer nicht von auswärts zugesandt, sondern am Platze vom Verkäufer übergeben wird.

§. 54.

Bei den in der Stadt Altona unter Kaufleuten geschlossenen Platzgeschäften wird durch den Empfang der Waare, soweit nicht ein Anderes bedungen ist, jede Einwendung gegen die Beschaffenheit der Waare ausgeschlossen.

§. 55.

Zu den Artikeln 348. 365. 407. In den Fällen der Artikel 348. 365. und 407. des Handelsgesetzbuchs ist eine besondere Ernennung von Sachverständigen nicht erforderlich, wenn solche Sachverständige ein für alle Mal im Voraus von dem Handelsgerichte bestellt sind.

§. 56.

Zu den Artikeln 432. bis 438. Als Preußische Schiffe und als berechtigt, die Preußische Flagge zu führen, sind nur diejenigen Schiffe anzusehen, welche sich in dem ausschließlichen Eigenthum Preußischer Unterthanen befinden.

Aktiengesellschaften, welche in Preußen errichtet sind und welche zugleich in Preußen ihren Sitz haben, stehen Preußischen Unterthanen gleich. Dasselbe gilt von Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in Preußen errichtet sind und in Preußen

Preußen ihren Sitz haben, sofern zugleich die persönlich haftenden Mitglieder derselben sämmtlich Preußische Unterthanen sind.

§. 57.

Die Führung des Schiffsregisters und die Ausfertigung der Certifikate wird den Handelsgerichten übertragen, in deren Bezirken die Seehäfen belegen sind. Ein jedes dieser Gerichte hat für alle Häfen seines Bezirks nur Ein Schiffsregister zu führen.

§. 58.

Ein jedes Schiff kann nur in dasjenige Schiffsregister eingetragen werden, welches für seinen Heimathshafen (Artikel 435. des Handelsgesetzbuchs) geführt wird.

§. 59.

Die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister muß enthalten:

1) den Namen und die Gattung des Schiffs (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es einem anderen Lande angehört hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Landesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4) den Heimathshafen;
5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders (Artikel 450. des Handelsgesetzbuchs), oder, wenn eine Rhederei besteht (Artikel 456. a. a. O.), den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffs oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;
8) den Tag der Eintragung des Schiffs.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 60.

Die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Preußische Flagge zu führen (§. 56.) und alle in dem §. 59. bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 61.

§. 61.

Das Recht, die Preußische Flagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

Das Certifikat muß in wortgetreuer Uebereinstimmung Alles enthalten, was in das Schiffsregister eingetragen ist, und bezeugen, daß die nach §. 60. erforderlichen Nachweisungen geführt sind. Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffs, die Preußische Flagge zu führen, nachgewiesen.

§. 62.

Wenn ein im Auslande befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum eines Preußischen Unterthans das Recht, die Preußische Flagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Preußischen Konsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes, ersetzt werden.

§. 63.

Tritt in den Thatsachen, welche in dem §. 59. bezeichnet sind, nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister eine Veränderung ein, so hat der Rheder dieselbe binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihr Kenntniß erhalten hat, dem das Schiffsregister führenden Gerichte zum Zweck der Befolgung der Vorschriften des Artikels 436. des Handelsgesetzbuchs anzuzeigen und nachzuweisen. Dasselbe gilt, wenn eine Thatsache eintritt, welche nach dem zweiten Absatz des Artikels 436. des Handelsgesetzbuchs die Löschung des Schiffs im Schiffsregister und die Zurücklieferung des Certifikats erforderlich macht.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffs, die Preußische Flagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffs oder der Schiffspart.

§. 64.

Wer eine nach dem vorstehenden Paragraphen ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer

außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen; die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist.

§. 65.

Die Artikel 432. bis 437. des Handelsgesetzbuchs und die vorstehenden §§. 56. bis 64. finden keine Anwendung auf die lediglich zur Küstenfahrt bestimmten Fahrzeuge, welche nicht mit einem festen Deck versehen sind.

Durch landesherrliche Anordnung kann bestimmt werden, daß die erwähnten Vorschriften auch auf solche nach einem Holsteinschen oder Schleswigschen Hafen zu Hause gehörigen Küstenfahrzeuge, welche zwar mit einem festen Deck versehen sind, ihre Reisen jedoch über ein gewisses Küstengebiet nicht ausdehnen, keine Anwendung finden.

§. 66.

Der Justizminister hat die Gerichte wegen Führung des Schiffsregisters mit einer Instruktion zu versehen.

§. 67.

Zu Artikel 448. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Artikel 495. 496. 681. und 757. Ziffer 7. sind für die Schiffe, deren Heimathshafen Altona ist, die Häfen von Hamburg und Harburg, für die Schiffe, deren Heimathshafen Blankenese ist, die Häfen von Altona, Hamburg und Harburg dem Heimathshafen gleich zu achten.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Artikel 473. 521. 523. und 548. sind für die Schiffe, deren Heimathshafen ein Holsteinscher oder Schleswigscher Hafen ist, jeder andere Schleswigsche oder Holsteinsche Hafen, sowie jeder Hafen an der Elbe oder Trave dem Heimathshafen gleich zu achten.

§. 68.

Zu Artikel 489. Auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer und dergl.) ist zwar die Führung des Journals gleichfalls erforderlich. Bei kurzen Küstenfahrten dieser Fahrzeuge braucht jedoch nur von Tag zu Tag die Beschaffenheit von Wind und Wetter und der Wasserstand bei den Pumpen, soweit thunlich, täglich, und außerdem ohne Verzug jeder Unfall, welcher dem Schiff oder der Ladung zustößt, eingetragen zu werden.

§. 69.

Zu den Artikeln 536. bis 541. Wenn nach Beendigung der Ausreise eine oder mehrere Zwischenreisen unternommen werden, so kann der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit dem Antritt der Ausreise abgelaufen sind, in dem ersten Hafen, welchen das Schiff anläuft, sofern es darin ganz oder zum größeren Theile gelöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer verlangen. Die Zahlung muß nach seiner Wahl entweder baar oder mittelst einer Anweisung auf den Rheder erfolgen, welche zwei Tage nach Sicht zahlbar ist.

 In

In gleicher Weise ist der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit deren früheren Auszahlung abgelaufen sind, die Auszahlung der Hälfte der seit der früheren Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 70.

Die in dem Artikel 541. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erhöhung der nach Zeit bedungenen Heuer beträgt von dem Beginn des dritten Jahres an ein Fünftel, von dem Beginn des vierten Jahres an ein ferneres Fünftel des in dem Heuervertrag festgesetzten Betrages; Leichtmatrosen rücken mit Beginn des dritten Jahres in die Heuer der Vollmatrosen, Schiffsjungen in die Heuer der Leichtmatrosen, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der vorerwähnten Erhöhung.

§. 71.

Zu Artikel 731. Der Dispacheur hat die Dispache sofort nach ihrer Aufnahme dem Handelsgerichte zu überreichen.

Dem Handelsgerichte liegt ob, die Dispache zu prüfen, und dieselbe, wenn sich Fehler oder Mängel finden, durch den Dispacheur berichtigen zu lassen.

§. 72.

Nachdem die Dispache geprüft und erforderlichenfalls berichtigt ist, werden diejenigen Betheiligten, welche bei dem Gerichte sich gemeldet haben, oder demselben anderweit, insbesondere aus den Schiffs- oder Ladungspapieren bekannt gemacht worden sind, sofern sie am Orte des Gerichts sich aufhalten oder dort anwesende Vertreter bestellt haben, und für die übrigen Betheiligten ein ihnen zu bestellender Offizialanwalt zu einem Termine vor einem Kommissar des Gerichts vorgeladen, um sich über die Dispache zu erklären.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß gegen den Nichterscheinenden angenommen wird, er habe gegen die Dispache nichts zu erinnern.

§. 73.

Werden in dem Termine gegen die Dispache keine Einwendungen erhoben, so hat das Gericht dieselbe zu bestätigen.

§. 74.

Wenn ein Betheiligter Einwendungen geltend macht, so hat er dieselben im Termine näher zu begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorzubehalten. Im letzteren Falle muß die Klageschrift binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte eingereicht werden; wenn dies nicht geschieht, so wird angenommen, daß das im Termine aufgenommene Protokoll als Klageschrift gelten solle.

Auf die Klageschrift, oder wenn eine solche nicht vorbehalten oder innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht eingereicht ist, auf die als Klageschrift dienende Abschrift des Terminsprotokolls wird von dem Gerichte das ordentliche Prozeßverfahren eingeleitet.

§. 75.

Sind die vorgebrachten Einwendungen durch rechtskräftige Entscheidung oder in anderer Art endgültig erledigt, so erfolgt die Bestätigung der Dispache durch das Gericht, nachdem dieselbe erforderlichenfalls nach Maaßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

§. 76.

Wenn Einwendungen erhoben werden, welche nur einen Theil der Dispache berühren, so hat das Gericht die letztere, insoweit sie durch die Einwendungen nicht berührt ist, sofort zu bestätigen.

§. 77.

Aus der von dem Gerichte bestätigten Dispache findet die Exekution statt.

§. 78.

Zu den Artikeln 736. bis 741. Die Bestimmungen der Artikel 736. bis 741., sowie die auf dieselben sich beziehenden Vorschriften im Buch V. Titel 12. des Handelsgesetzbuchs finden auch auf den Zusammenstoß von Fluß- und Seeschiffen und von Flußschiffen unter einander Anwendung.

§. 79.

Zu Artikel 767. Ziffer 1. Erfolgt der öffentliche Verkauf des Schiffes im Konkurs des Rheders, so ist der Erlaß eines besonderen Proklams nicht erforderlich, wenn bereits in dem Konkursproklam das Schiff als in der Konkursmasse begriffen, ausdrücklich bezeichnet worden ist.

§. 80.

Zu Artikel 768. Bei freiwilliger Veräußerung von Seeschiffen kann von dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes sich befindet, ein Eviktionsproklam mit der Bedeutung erlassen werden, daß alle nicht angemeldeten dinglichen Ansprüche, insbesondere auch die Pfandrechte der Schiffsgläubiger erlöschen. Die Anmeldungsfrist ist nach dem Ermessen des Gerichts, jedoch nicht unter drei Monate festzusetzen.

Zweiter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

§. 81.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Aktiengesellschaften zur Ein-

Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen von den Kaufleuten, welche bereits vor dem 30. September 1867. ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie in Betreff der Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkte errichtet sind, ebenfalls befolgt werden.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, deren Firmen bereits nach den bisherigen Einrichtungen bei Behörden oder Korporationen angemeldet oder in amtliche Register eingetragen sind, sowie von den Handelsgesellschaften, deren Errichtung in solcher Weise veröffentlicht ist.

§. 82.

Ist bei einer am 30. September 1867. bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach ihrer Errichtung eine Aenderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft nach Maaßgabe der eingetretenen Aenderung geschehen.

§. 83.

Die in den §§. 81. und 82. vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen einer Frist von drei Monaten, vom 30. September 1867. an gerechnet, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten in dem durch die §§. 11. ff. vorgeschriebenen Verfahren zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§. 84.

Auch die in dem Handelsgesetzbuch über die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche der §. 81. sich nicht bezieht, haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 30. September 1867. ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 30. September 1867. errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Artikel 16. 17. 18. 20. und 21. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 30. September 1867. sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im §. 83. bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen.

§. 85.

Eine bereits vor dem 30. September 1867. gültig errichtete Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und denen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

§. 86.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 30. September 1867. bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 30. September 1867. errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, vom 30. September 1867. an gerechnet, nach den bisherigen Gesetzen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Artikel 115. des Handelsgesetzbuchs über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

Ist der Vorstand einer am 30. September 1867. bereits bestehenden Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 30. September 1867. an gerechnet, die im zweiten Absatz des Artikels 231. des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 87.

Wenn in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann bereits am 30. September 1867. sich bedient hat, oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 30. September 1867. eine Thatsache sich ereignet, welche gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß nicht allein diese Anmeldung gleich wie bei den erst nach dem 30. September 1867. entstandenen Firmen und Handelsgesellschaften geschehen, sondern es bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der Thatsache und die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung im Verhältniß zu Dritten nur nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs; insbesondere sind die früheren Vorschriften über die rechtlichen Folgen der Veröffentlichung der Thatsachen nicht anwendbar.

§. 88.

Wer vor dem 30. September 1867. eine Prokura erhalten hat, und nach diesem Zeitpunkte nicht von Neuem von dem Prinzipal zum Prokuristen bestellt wird (Artikel 41. Absatz 2. des Handelsgesetzbuchs), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Prokuristen auszugeben; er gilt vielmehr nur als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Artikels 47. des Handelsgesetzbuchs, jedoch als ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Prokura nach den bisherigen Gesetzen befugt war.

Wird eine vor dem 30. September 1867. ertheilte Prokura binnen drei Monaten, vom 30. September 1867. an gerechnet, aufgehoben, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Nothwendigkeit und die Form der Veröffentlichung der Aufhebung, sowie für die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Veröffentlichung im Verhältniß zu Dritten maaßgebend. Erfolgt dagegen die Aufhebung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, so gelten die Grundsätze über die Aufhebung einer erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs ertheilten Handlungsvollmacht.

§. 89.

In das Schiffsregister sind auch diejenigen Schiffe einzutragen, welche am 30. September 1867. zur Führung der Preußischen Flagge berechtigt und mit den nach den bisherigen Vorschriften zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Papieren versehen sind. Die Eintragung derselben in das Schiffsregister muß binnen Einem Jahre, vom 30. September 1867. an gerechnet, unter Zurückgabe der früher ertheilten Nationalitätsurkunden nachgesucht werden. Befindet sich ein Schiff am 30. September 1867. auf einer Reise, von welcher es erst nach Ablauf der einjährigen Frist zurückkehrt, so gilt die Frist als bis zur Rückkehr des Schiffs verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn das Schiff binnen der einjährigen Frist in einem Hafen der Ostsee oder Nordsee gelöscht wird.

Während der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Frist bestimmt sich die Zulässigkeit der Ausübung des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, noch nach den bisherigen Vorschriften.

§. 90.

Zur Ausführung der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften hat der Justizminister die Gerichte mit einer näheren Instruktion zu versehen.

§. 91.

Die auf die Größe des Logisraumes sich beziehenden Vorschriften im zweiten Absatz des §. 26. des Gesetzes vom 26. März 1864. treten in Betreff der Schiffe, welche vor dem 30. September 1867. gebaut sind, erst mit dem 1. Januar 1869. in Geltung.

Dritter Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 92.

Die Errichtung einer Börse kann nur mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen.

§. 93.

Neue Börsenordnungen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers. Diese Genehmigung ist auch zur Abänderung und Ergänzung bestehender Börsenordnungen erforderlich und genügend.

§. 94.

In den Börsenordnungen ist insbesondere auch zu bestimmen, wie die laufenden Preise und Kurse festzustellen, wie die Feststellungen zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu ertheilen sind.

§. 95.

Auf Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, finden die in den Artikeln 18. 207. bis 248. des Handelsgesetzbuchs und in den §§. 40. bis 48. dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften gleichfalls Anwendung, soweit in den folgenden §§. 96. bis 98. nicht ein Anderes bestimmt ist.

Ingleichen sind auf jene Aktiengesellschaften die Bestimmungen der §§. 31. und 32. dieser Verordnung dahin anwendbar, daß die zu dem Vermögen einer solchen Gesellschaft gehörenden Grundstücke, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechte und Hypothekenforderungen auf den Namen der Gesellschaft, ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter in das Schuld- und Pfandprotokoll einzutragen, daß bei der Eintragung die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben und daß, wenn in Bezug auf die Firma oder den Sitz eine Aenderung eintritt, diese im Schuld- und Pfandprotokoll zu vermerken ist.

§. 96.

Die in den Artikeln 210. 211. 212., in dem zweiten und dritten Absatz des Artikels 214., sowie im ersten Absatz des Artikels 220., in den Artikeln 226. 228. 233., in dem ersten Absatz des Artikels 239., in dem Artikel 243., in dem zweiten Absatz des Artikels 244., in dem dritten Absatz des Artikels 245., in dem Artikel 246., in dem Artikel 247. unter Ziffer 4. und in dem zweiten Absatz des Artikels 248. des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die im §. 95. bezeichneten Aktiengesellschaften keine Anwendung.

 §. 97.

§. 97.

Für dieselben treten an Stelle der nach dem §. 96. nicht anwendbaren Vorschriften des Artikels 211., des dritten Absatzes des Artikels 214., des ersten Absatzes des Artikels 220., der Artikel 226. 228. 233., des ersten Absatzes des Artikels 239., des Artikels 243., des zweiten Absatzes des Artikels 244., des dritten Absatzes des Artikels 245., der Artikel 246. 247. Ziffer 4. und des zweiten Absatzes des Artikels 248. des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften:

1) An Stelle des Artikels 211:

Vor erfolgter landesherrlicher Genehmigung und Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages nebst der Genehmigungsurkunde durch das Amtsblatt (§§. 40. und 41.), besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

2) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 214:

Ein solcher Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe nebst der Genehmigungsurkunde durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist (§§. 40. und 41.).

3) An Stelle des ersten Absatzes des Artikels 220:

Ein Aktionair, welcher seine Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung der landesüblichen Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

4) An Stelle des Artikels 226:

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die Artikel 194. und 195. mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die Ernennung der Bevollmächtigten, wenn die Bestellung derselben durch Wahl gehindert wird (Artikel 195. Absatz 2.), durch das Gericht erfolgt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

5) An Stelle des Artikels 228:

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen angeordnet ist, und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter (Artikel 209. Ziffer 11.) bekannt gemacht werden.

6) An Stelle des Artikels 233:

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß in der für die Veröffentlichung der Mitglieder des Vorstandes vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht werden. In Bezug auf ein erst nach Ablauf des dritten Tages, von dem Tage der Ausgabe des Blattes an gerechnet,

net, in welchem die Bekanntmachung zuerst erschienen ist, abgeschlossenes Geschäft kann, der Gesellschaft gegenüber, die Unkenntniß der Aenderung nicht geltend gemacht werden. Ist das Geschäft früher abgeschlossen, oder ist die Veröffentlichung nicht geschehen, so kann die Gesellschaft einem Dritten die Aenderung nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß ihm dieselbe bei dem Abschluß des Geschäfts bekannt war.

7) An Stelle des ersten Absatzes des Artikels 239:

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß den Aktionairen spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Die Bücher der Gesellschaft sind während zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der Geschäftsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

8) An Stelle des Artikels 243:

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Artikel 209. Ziffer 11.) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

9) An Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 244:

Es kommen die bezüglich der offenen Handelsgesellschaften über das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen in gleicher Art, wie die Mitglieder des Vorstandes und eine Aenderung dieser Mitglieder, bekannt zu machen sind. Die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung einer Aenderung der Mitglieder des Vorstandes.

10) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 245:

Die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen. Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschafts-

 ver-

vermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

11) An Stelle des Artikels 246:

Die Bücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einen von dem Gerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu bestimmenden sicheren Ort zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

12) An Stelle der Bestimmung unter Ziffer 4. Artikel 247:

Die Auflösung der Gesellschaft ist wie in sonstigen Auflösungsfällen bekannt zu machen.

13) An Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 248:

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung nach den im Artikel 245. und den vorstehend unter Ziffer 8. und 10. enthaltenen Vorschriften maaßgebend sind.

§. 98.

Ist der Vorstand einer zur Zeit des Eintritts der Geltung dieser Verordnung bereits bestehenden Aktiengesellschaft, bei welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, von der Zeit des Eintritts der Geltung dieser Verordnung an gerechnet, die im zweiten Absatze des Artikels 231. des Handelsgesetzbuchs enthaltene Vorschrift nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 99.

Bis zur Errichtung von Handelsgerichten treten an Stelle der letzteren die ordentlichen Gerichte der ersten Instanz.

§. 100.

Für die auf die Führung des Handels- und Schiffsregisters sich beziehenden Geschäfte sind die Kosten nach Maaßgabe der für die älteren Landestheile erlassenen Verordnung vom 27. Januar 1862. (Gesetz-Samml. S. 33.), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten, §§. 1. bis 13., zu erheben.

§. 101.

Die bisherigen Bestimmungen, welche Regeln darüber enthalten, wie der Beweis durch Handelsbücher geliefert wird, die Bestimmungen über die Beschrän-

schränkung der Beweiskraft der Handelsbücher auf eine bestimmte Zeit, die Bestimmungen über die Benutzung des Stempelpapiers zu den Handelsbüchern, Bestimmungen über die Zulässigkeit des öffentlichen Aufrufs und der Präklusion unbekannter Gläubiger einer Handelsgesellschaft in Folge des Austritts eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft, sowie über die Zulässigkeit des öffentlichen Aufrufs und der Präklusion unbekannter Gläubiger, welche aus den Rechtshandlungen eines Prokuristen oder Handlungsfaktors gegen den Eigenthümer der Handlung Ansprüche herleiten, ingleichen alle dem Deutschen Handelsgesetzbuch und dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln: a) von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg; b) von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Rosenberg und Creutzburg, einem jeden für die von ihm zu bauenden Strecken, das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich den genannten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Wilhelm.

Für den Minister für Handel ꝛc.

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6729.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Creutzburger Kreises auf dem Kreistage vom 10. November 1866. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

16,000	Thaler	à	200	Thaler,
9,000	=	à	100	=
4,000	=	à	50	=
1,000	=	à	25	=
= 30,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel &c.

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Obligation

des Creutzburger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 10. November 1866. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens zwei Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, dem Kreisblatte des Creutzburger Kreises, in dem Staatsanzeiger und in der Schlesischen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Creutzburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Creutzburg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1869. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Creutzburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Creutzburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise.

 Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Creutzburger Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Creutzburg.

Creutzburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zu der

Kreis-Obligation des Creutzburger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Creutzburger Kreises

Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Creutzburg, falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Creutzburg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Creutzburger Kreise.

(Nr. 6730.) Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866. wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von Seiten der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf Grund der in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 29. März 1867. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen worden ist, das ihr unterm 18. August 1866. (Gesetz-Samml. S. 540.) verliehene landesherrliche Privilegium zur Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen insoweit zu ändern, daß

der im §. 2. auf fünf Prozent jährlich normirte Zinsfuß auf vier und ein halbes Prozent jährlich,

und

die im §. 3. zur allmäligen Amortisation der Anleihe bestimmte Jahressumme von 159,000 Thalern auf den Betrag von 10,000 Thalern jährlich unter Zuschlag der durch die amortisirten Obligationen ersparten Zinsen

ermäßigt werde, wollen Wir diese Anträge unter Aufrechthaltung aller übrigen Bestimmungen des gedachten Privilegiums hierdurch landesherrlich genehmigen, indem Wir zugleich verordnen, daß auf der Rückseite der hiernach auszufertigenden Obligationen neben dem mehrerwähnten Privilegium auch der gegenwärtige Nachtrag zu demselben abgedruckt werde.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel &c.

Frh. v. d. Heydt. v. Selchow.

(Nr. 6731.)

(Nr. 6731.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1867., betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli d. J. bestimme Ich in weiterem Verfolge Meiner Order vom 6. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 699.), was folgt:

1) In den Bezirken der Justizämter zu Orb, Weyhers und Hilders sollen fortan auch über die Zuständigkeit und das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich des Vormundschafts- und Kuratelwesens, sowie hinsichtlich der Behandlung der Verlassenschaften die nämlichen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften entscheiden, welche in den Bezirken der Obergerichte zu Hanau und Fulda und zwar, was den Bezirk des Obergerichts zu Hanau anlangt, in den althessischen Theilen desselben gelten.

2) Das bisher geführte General-Hypothekenbuch ist in seiner dermaligen Einrichtung, wonach dasselbe Real- und nicht Personalfolien enthält, zu belassen und in der Weise zu einem General-Währschafts- und Hypothekenbuche zu erweitern, daß der Erwerb von Immobilien auch dann zur Eintragung kommt, wenn dieselben nicht mit Hypotheken belastet sind.

Sie, der Justizminister, werden ermächtigt, die zur Ausführung dieser Meiner Order erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Ems, den 8. Juli 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).